



GRÜNDUNG

INFORMATIONSMAPPE

Energetiker

Inhaltsverzeichnis

1. Begrüßung	1
2. Wirtschaftskammer Vorarlberg - Wir sind für Sie da!	2
a. Dienstleistungskatalog der Fachgruppe	3
b. Wichtige Ansprechpartner	4
3. Gut überlegt zum Erfolg	7
4. Gewerbeordnung & Gewerbeanmeldung	8
5. Berufsspezifische Informationen.....	13
a. Humanenergetik.....	14
a.a) Berufsbild Humanenergetik	14
a.b) Methodenkatalog Humanenergetik	17
a.c) Standesregeln für Humanenergetiker	21
a.d) Das 3-Ebenen-Modell	24
b. Lebensraum-Consulting	26
b.a) Berufsbild Lebensraum-Consulting	26
b.b) Methodenkatalog Lebensraum-Consulting.....	31
c. Tierenergetik	34
c.a) Berufsbild Tierenergetik	34
c.b) Methodenkatalog Tierenergetik	37
6. Klienteninformation	40
7. Kollektivvertrag	42
8. Betriebsanlagengenehmigung	43

Fachgruppe der persönlichen Dienstleister
Wirtschaftskammer Vorarlberg
Wichnergasse 9 | 6800 Feldkirch
T 05522 305-279 | F 05522 305-143
E lampert.carmen@wkv.at
www.dienstleister-vorarlberg.at

Liebe Gründerin, lieber Gründer,
sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent!

Auf dem Weg in die Selbstständigkeit stellen sich zahlreiche Fragen zur Gründung und Ausübung eines Unternehmens. Sie interessieren sich für die Gründung eines freien Gewerbes als „Energetiker“. In dieser Gründungsmappe finden Sie die wichtigsten Informationen, die Sie zur Gründung und Ausübung Ihres eigenen Unternehmens als „Energetiker“ benötigen.

Das **Gründer-Service** der Wirtschaftskammer Vorarlberg berät Sie gerne in allen Fragen der Neugründung (z.B. Gewerbeanmeldung, Sozialversicherungspflicht bei der Gewerblichen Sozialversicherung, Finanzamt, Wahl der Rechtsform, Buchführungspflichten uvm.). Vereinbaren Sie einen kostenlosen Beratungstermin mit unseren Expertinnen und Experten (T 05522 305-1144). Wertvolle Informationen zur Unternehmensgründung finden Sie auch im Internet auf www.wko.at unter der Rubrik „Gründer und Jungunternehmer“.

In der Geschäftsstelle „**Fachgruppe der persönlichen Dienstleister**“ stehen Ihnen Geschäftsführerin Karin Gasteiner (T 05522 305-232) und Carmen Lampert (T 05522 305-279) gerne für die Beantwortung weiterer Fragen zum Energetiker-Gewerbe zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Grabher Brigitte

Brigitte Grabher
Fachgruppenobfrau



K. Gasteiner

Karin Gasteiner
Geschäftsführerin

2. Wirtschaftskammer Vorarlberg - Wir sind für Sie da!

Fachgruppe der persönlichen Dienstleister

Geschäftsführerin:

Karin Gasteiner

T 05522 305-232

F 05522 305-143

E Gasteiner.Karin@wkv.at

Sekretariat:

Carmen Lampert

T 05522 305-279

F 05522 305-143

E Lampert.Carmen@wkv.at

Die „Fachgruppe der persönlichen Dienstleister“ vertritt folgende Berufe:

Astrologen
Farb-, Typ- und Stilberater
Hilfesteller
Humanenergetiker
Lebensraum-Consulting

Partnervermittler
Tierenergetiker
Tierpflegesalong, Tierpensionen,
Tiertrainer, Tierbetreuer

Die „Fachgruppe der persönlichen Dienstleister“ finden Sie auch im Internet. Unter www.dienstleister-vorarlberg.at oder www.humanenergetik.or.at finden Sie nützliche Informationen, Tipps und Veranstaltungshinweise für persönliche Dienstleister.

2.a) Dienstleistungskatalog der Fachgruppe

Wie umfangreich der gesamte Tätigkeitsbereich einer Fachgruppe ist, ersehen Sie an der nachfolgenden Auflistung. Eine Interessenvertretung hat sich mit sehr vielfältigen Problemen auseinander zu setzen, um Unternehmern möglichst gute Rahmenbedingungen für ihre gewerbliche Tätigkeit zu schaffen.

Tätigkeitsbereich

Interessenvertretung

- Einflussnahme und Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und ÖNormen
- Kontakte (Anliegen, Interventionen) bei Behörden, Körperschaften, Schulen, Verbänden, Medienvertretern
- Vorbereitung für Kollektivvertragsverhandlungen
- Vertretung der Mitgliederinteressen in Gremien bei verschiedenen Institutionen
- Pfuscherbekämpfung, Gewerbeabgrenzung
- Clearingstelle; Entgegennahme und Bearbeitung von Mitgliederanfragen, -beschwerden, Anregungen und Wünschen
- Konsumentenanklagen, -beschwerden, Schlichtungsstelle
- Gründungsanklagen, NeuFöG Beratungen

Organisation

- Vorbereitung, Durchführung, Protokoll und Nachbearbeitung von Ausschusssitzungen, Innungsvollversammlungen, Berufsgruppenversammlungen, Stammtische, Arbeitskreise
- Vorbereitung, Beschlussfassung, Protokoll von Voranschlägen, Grundumlagen, Rechnungsabschlüssen
- Lehrlingswettbewerbe, Prüfungskommissionen, Überbetriebliche Ausbildungsprojekte, Austragung von Bundeslehrlingswettbewerben, Lehrabschlussprüfungen
- Teilnahme an und (teilweise) Organisation von Bundesinnungsausschusssitzungen, Bundestagungen, Bundeslehrlingswettbewerben
- Mitarbeit bei internen Besprechungen und Verwirklichung von daraus resultierenden Projekten, Weiterbildungsveranstaltungen (Kurswesen)
- Wirtschaftskammer-Wahlen

Serviceleistungen

- Beratung für Geschäftsgründungen
- Fachinformationen, Rundschreiben
- Auskünfte über Kollektivverträge (Mindestlöhne, Lehrlingsentschädigungen)
- Vermittelnde Stelle (Clearingstelle) bei Rechtsfragen (Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Umweltbestimmungen, Gewerbeordnung usw.)
- Branchenspezifische Bildungsveranstaltungen, Seminarveranstaltungen
- Fachexkursionen, Fachveranstaltungen, Veranstaltungen geselliger Art
- Branchenverzeichnisse
- Abschluss und Kontrolle von kollektiven Versicherungen (Eintreibungsversicherung, Haftpflicht)

Branchen-Image

- Berufspräsentation
- Vorbereitungsarbeiten für Branchenspezifische Broschüren
- Branchenspezifische Werbung
- Presseberichte, allgemeine Öffentlichkeitsarbeit
- Internetauftritt
- Imagewerbung
- Medienauftritte

Verwaltung

- Ruhendmeldungen, Wiederbetrieb, Aufbereitung Grundumlage, Inkasso, Terminkontrolle
- Sonstige administrative Aufgaben

2. b) Wichtige Ansprechpartner

Fachgruppen-Ausschuss

Fachgruppe der persönlichen Dienstleister

Die Interessen der Fachgruppe werden von einem auf fünf Jahre gewählten FG-Ausschuss vertreten. Die aktuelle Funktionsperiode dauert von 2015 bis 2020.

Fachgruppenobfrau

Susanne Rauch, Lebens- und Sozialberaterin
6900 Bregenz

Fachgruppenobfrau-Stellvertreter

Johannes Rigg, Sicherheitsfachkraft
6911 Lochau

Fachgruppenobfrau-Stellvertreter

Thurnher Hubertus, Sicherheitsfachkraft
6900 Bregenz

Weitere Fachgruppenausschuss-Mitglieder:

Dietmar Metzler, Arbeitskräfteüberlasser
6824 Schlins

Alexandra Feldmann, Bewachungsgewerbe/
Berufsdetektiv
6900 Bregenz

Georg Giesinger, Partnervermittler
6844 Altmühl

Josef Bertsch, Arbeitskräfteüberlasser
6850 Dornbirn

Diana Sicher-Fritsch,
Lebens- und Sozialberaterin
6911 Lochau

Mag. Roland Witzemann, Energetiker
6890 Lustenau

Veronika Herschmann, Energetikerin
6800 Feldkirch

Brigitte Grabher, Energetikerin, Lebens- und
Sozialberaterin
6850 Dornbirn

Othmar Preininger, Lebens- und Sozialberater
6900 Bregenz

Hedwig Zengerle, Energetikerin
6863 Egg

DI Christian Steger-Vonmetz, Privatgeschäfts-
vermittler
6900 Bregenz

Waltraud Schwärzler, Energetikerin
6867 Schwarzenberg

Mag. Colette Neyer-Thill, Sprachdienstleisterin
(kooptiert)
6780 Schruns

Wilfried Hagen, Montagegewerbe
(kooptiert)
6890 Lustenau

Thomas Klettl, Lebens- und Sozialberater
6900 Bregenz

Marliese Martin, Farb- und Stilberaterin
(kooptiert)
6844 Altmühl

Werner Niederacher, Forstunternehmer
6858 Bildstein

Gerne stehen unsere Expertinnen und Experten für Ihre Fragen zur Verfügung

Rechtsberatung

Wirtschaftsrecht

Zu Zwecken des gewerblichen Geschäftsbetriebes, telefonische Beratung und Auskünfte. Persönliche Beratung nach Übermittlung der schriftlichen Unterlagen und telefonischer Terminvereinbarung - über Vertragsrecht (Vertragsentwürfe im Bereich Wirtschaftsrecht, etwa Vertriebs-, Werk-, Kauf-, Miet-, Pacht-, Handelsvertreter- oder Gesellschaftsverträge, Vertragsberatung, Gewerbe-recht, Betriebsanlagenrecht, Insolvenzrecht, gewerblicher Rechtsschutz (Marken-, Muster- und Patentrecht), Wettbewerbsrecht, Grundzüge des Urheberrechts.

Dr. Werner Fellner	T 05522 305-290	F 05522 305-119
Mag. Sebastian Knall	T 05522 305-291	F 05522 305-119

Arbeits- und Sozialrecht

Beratung in allen Fragen des Arbeits- und Sozialrechtes, Kollektivvertragsauskünfte, Hilfeleistungen bei Arbeiterkammer, Gewerkschaft, Arbeitsamt, Arbeitsinspektorat, vor dem Arbeits- und Sozialgericht, Interventionen bei Gebietskrankenkassen und Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft.

Dr. Christoph Jenny (Leitung)	T 05522 305-320	
Dr. Markus Kecht	T 05522 305-321	
Christl Marte	T 05522 305-323	F 05522 305-117
Andrea Fend	T 05522 305-322	
Mag. Carolin Grabher	T 05522 305-324	
Andrea Monschein	T 05522 305-371	

Steuer und Abgabenrecht

Auskunft und Beratung über Steuer- und Abgabenrecht (Steuerrechtliche Überlegungen bei der Rechtsformgestaltung, Betriebsübergabe und Betriebsübernahme, Lohnsteuerfragen, usw.), Förderungsmöglichkeiten für die gewerbliche Wirtschaft, Jungunternehmer Kreditaktion und Kreditaktion für das Kleingewerbe in Vorarlberg.

Steuern: Mag. Christian Sailer	T 05522 305-310	F 05522 305-119
Förderungen: Dr. Heike Müller	T 05522 305-312	

Berufsausbildung und Schulfragen

Lehrlingsstelle

Beratung und Hilfestellung in allen Angelegenheiten der dualen Berufsausbildung:
Eignungstest, Lehrverträge, Ausbildung der Ausbilder, Berufsschulfragen, Beratung für Lehrabschlussprüfungen, Lehrbetriebs- und Lehrlingskartei, Lehrlingsbetreuung, uvm.

Dr. Christoph Jenny (Leitung)	T 05522 305-320	
Bernd Herb	T 05522 305-265	
Franz Huber	T 05522 305-263	F 05522 305-118
Karl Scherer	T 05522 305-261	
Judith Hämmerle	T 05522 305-318	

Wirtschaftsförderungsinstitut (WIFI)

WIFI-Campus

Bahnhofstraße 24	T 05572 3894-0
6850 Dornbirn	F 05572 3894-171

WIFI Hohenems

Bahnhofstraße 27	T 05572 3894-901
6845 Hohenems	F 05572 3894-176

Das aktuelle WIFI-Kursprogramm finden Sie auf <http://www.wifi.at/vorarlberg>.

Gründerservice

Mag. Christoph Mathis (Leitung)	T 05522 305-456	
Mag. Miriam Bitschnau	T 05522 305-452	
Peter Flatscher	T 05522 305-458	
Sandra Zündel	T 05522 305-457	(elektronische Gewerbeanmeldung)
Nadine Sonderegger	T 05522 305-455	(elektronische Gewerbeanmeldung)
Ruth Unsinn	T 05522 305-389	(elektronische Gewerbeanmeldung)

3. Gut überlegt zum Erfolg

Unternehmer werden - eine hervorragende Chance für Menschen, die gestalten wollen und bereit sind, sich überdurchschnittlich einzusetzen, die Freude daran haben, Herausforderungen zu meistern und ihre Existenz gerne eigenverantwortlich aufbauen.

Ihrer Geschäftsidee sind dabei kaum Grenzen gesetzt. Ob Sie die Idee auch erfolgreich umsetzen können, ist aber oft eine andere Frage. Denn für den geschäftlichen Erfolg gibt es leider keine Garantien. Die Chancen - aber auch die Risiken - sollten Ihnen als Gründer bewusst sein.

Prüfen Sie den Schritt in die Selbstständigkeit daher in Hinblick auf den Markt und Finanzierung, aber auch in Richtung Ihrer persönlichen Neigungen, Fähigkeiten und Zielsetzungen. Berücksichtigen Sie auch rechtliche Rahmenbedingungen, und fassen Sie Ihre Ziele, Strategie und Planung schriftlich in einem Businessplan oder Unternehmenskonzept zusammen.

Die Aufnahme Ihres Gewerbes ist grundsätzlich bereits ab dem Tag der Gewerbeanmeldung bei der Gewerbebehörde möglich.

Das Gründer-Service der Wirtschaftskammer Vorarlberg unterstützt und begleitet Sie bei Ihrem Schritt in die Selbstständigkeit durch Information, Beratung und Weiterbildung - unbürokratisch und effektiv. Nützen Sie die Möglichkeit einer kostenlosen Gründungsberatung und vereinbaren Sie rechtzeitig einen Termin.

Auf der Homepage www.gruenderservice.at finden Sie alle Informationen für den Schritt in die Selbstständigkeit wie z.B.

- Leitfaden für GründerInnen bzw. Leitfaden für BetriebsübernehmerInnen
- Test für die Eignung als Unternehmer
- Tipps zum Businessplan
- Software „Mindestumsatz-Berechnung“
- u.v.m.

4. Gewerbeordnung

Sofern Sie die beabsichtigte Tätigkeit als **Energetiker** (*siehe Berufsbild*) **selbstständig** (auf eigene Rechnung und Gefahr), **regelmäßig** und in **Ertragsabsicht** durchführen wollen, benötigen Sie einen **Gewerbeschein**. Die korrekte Bezeichnung des Gewerbes lautet:

“Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels ... (Aufzählung der Methoden).“

Das Gewerbe zählt zu den sog. freien Gewerben. Für die Anmeldung eines freien Gewerbes muss - im Gegensatz zu einem reglementierten Gewerbe - kein Befähigungsnachweis (z. B. bestimmte Ausbildung, Prüfung o.ä.) nachgewiesen werden.

Gewerbeanmeldung

Die Gewerbeanmeldung ist bei der für Ihren Gewerbestandort zuständigen Bezirkshauptmannschaft vorzunehmen. Sehr gerne können Sie die Gewerbeanmeldung auch in der Wirtschaftskammer erledigen und auch mögliche offene Fragen klären. Für die Gewerbeanmeldung können Sie jederzeit zwischen 8 und 12 bzw. 13.30 und 16.30 Uhr (Freitag bis 16 Uhr) in unserer Gründerservice-Abteilung vorbeikommen. Eine Terminvereinbarung ist nicht erforderlich. Der Anmeldung ist neben den Personaldokumenten (Staatsbürgerschaftsnachweis, Geburtsurkunde, Meldezettel) ein möglichst aktueller Auszug aus dem Strafregister beizufügen.

Im Zusammenhang mit der Gewerbeanmeldung weisen wir auf das Neugründungsförderungsgesetz hin. Damit wurden verschiedene Befreiungen geschaffen. Formale Voraussetzung für eine derartige Befreiung ist die vorherige Inanspruchnahme einer Beratung durch die Wirtschaftskammer bzw. Fachgruppe.

Allgemeine Informationen

Voraussetzungen zur Gewerbeausübung durch natürliche Personen:

Volljährigkeit; österreichische oder Staatsbürgerschaft eines EWR-Vertragsstaates; Angehörige anderer Staaten dürfen Gewerbe ausüben wenn sie sich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit rechtmäßig in Österreich aufhalten dürfen; es dürfen keine Gewerbeausschlussgründe vorliegen (Ausschlussgründe sind: **Nichteröffnung eines Konkurses wegen einem zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich nicht ausreichenden Vermögen**, wenn der Insolvenzfall in der Insolvenzdatei noch aufscheint, Gerichtsstrafen nach §§ 156 bis 159 StGB (betrügerische Krida, **Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen**) oder von mehr als 180 Tagessätzen und/oder Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten, Finanzvergehen mit Geldstrafen von mehr als € 726,72 oder Geld- und Freiheitsstrafen, wenn seit der Bestrafung noch nicht fünf Jahre vergangen sind); Ausschlussgrund für die Ausübung des Gastgewerbes sind weiters Verurteilungen nach §§ 28 bis 31 Suchtmittelgesetz. -(Rechtsgrundlagen: §§ 8, 13, 14 und 373b GewO)

Bei reglementierten Gewerben und Teilgewerben der Befähigungsnachweis (Nachweis der vorgeschriebenen Ausbildung, zB bei Handwerken das Meisterprüfungszeugnis). Verfügt der Gewerbeanmelder selbst nicht über den notwendigen Befähigungsnachweis, so kann er ein reglementiertes Gewerbe oder ein Teilgewerbe anmelden, wenn er einen gewerberechtlichen Geschäftsführer, der diesen Nachweis hat, bestellt. Der namhaft gemachte Geschäftsführer muss auch sonst den obigen Voraussetzungen entsprechen und im Betrieb des Gewerbeanmelders als Arbeitnehmer mit mindestens 20 Wochenstunden beschäftigt sein (Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse). - (Rechtsgrundlagen: §§ 16 und 39 GewO)

Voraussetzungen zur Gewerbeausübung durch juristische Personen (GmbH, AG, Verein, etc) Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG):

Das Unternehmen (GmbH, AG, OG etc), mit Ausnahme des eingetragenen Einzelunternehmers (eU), muss aufgrund der konstitutiven Wirkung der Eintragung im Firmenbuch eingetragen sein; ausländische juristische Personen können ein Gewerbe nur über eine im Firmenbuch eingetragene Zweigniederlassung anmelden; Vereine sind rechtlich nach positivem Abschluss des vereinsbehördlichen Verfahrens existent. - (Rechtsgrundlagen: §§ 9 und 10 GewO)

Auf die zur Vertretung nach außen berufenen natürlichen Personen der jeweiligen Gesellschaft oder Vereines dürfen keine Gewerbeausschlussgründe im oben angeführten Sinne zutreffen. (Rechtsgrundlage: § 13 Abs 7 GewO). Es muss ein gewerberechtlicher Geschäftsführer bestellt werden; handelt es sich um ein reglementiertes Gewerbe, muss dieser gewerberechtliche Geschäftsführer den obigen Voraussetzungen für natürliche Personen entsprechen und dem zur Vertretung nach außen berufenen Firmen- oder Vereinsorgan angehören oder als Arbeitnehmer mit mindestens 20 Wochenstunden im Betrieb beschäftigt sein (Anmeldung bei der Gebietskrankenkasse). -(Rechtsgrundlagen: §§ 9 und 39 GewO)

Entstehung der Gewerbeberechtigung:

Die Berechtigung zur Ausübung eines Anmeldungsgewerbes entsteht grundsätzlich am Tag des Einlangens der Gewerbeanmeldung bei der Bezirkshauptmannschaft, wenn der Anmeldung alle erforderlichen Nachweise angeschlossen und die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes, wie zB die Erbringung des Befähigungsnachweises und das Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen erfüllt sind. Nachstehende Gewerbe dürfen erst mit Rechtskraft des Erteilungsbescheides ausgeübt werden:

- Baumeister
- Brunnenmeister
- Chemische Laboratorien
- Elektrotechnik
- Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie Handel mit pyrotechnischen Artikeln (Pyrotechnikunternehmen)
- Gas- und Sanitärtechnik
- Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften
- Inkassoinstitute
- Rauchfangkehrer
- Reisebüros
- Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe)
- Sprengungsunternehmen
- Gewerbliche Vermögensberatung
- Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels
- Zimmermeister

Das Gewerbe Pfandleiher darf erst nach Genehmigung der Geschäftsordnung durch den Landeshauptmann ausgeübt werden. -(Rechtsgrundlagen: §§ 339, 340 und 155 GewO)

Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer:

Die Gewerbeanmeldung bewirkt die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg. Mit dieser Mitgliedschaft ist die Bezahlung einer Kammerumlage verbunden, welche von der Wirtschaftskammer vorgeschrieben wird. Die Höhe dieser Umlage ist je nach Art des Gewerbes unterschiedlich. Nähere Auskünfte dazu erteilt die Wirtschaftskammer in Feldkirch (Tel 05522/305).

Pflichtversicherung bei der gewerblichen Sozialversicherung:

Mit der rechtswirksamen Gewerbeanmeldung beginnt auch die Pflichtversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft. Unter gewissen Voraussetzungen (ua. Nichtübersteigung eines Grenzbetrages bei Einkünften und Gewinn) besteht die Möglichkeit um die Befreiung von Pensions- und Krankenversicherung anzusuchen. Nähere Auskünfte dazu erteilt die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in Feldkirch (Tel 05522/76642)

Ruhen und Wiederaufnahme eines Gewerbes:

Ein allfälliges Ruhen des Gewerbes (die gewerbliche Tätigkeit wird vorübergehend nicht ausgeübt) ist binnen drei Wochen bei der Wirtschaftskammer Vorarlberg schriftlich anzuzeigen; dasselbe gilt für die Wiederaufnahme der gewerblichen Tätigkeit. Während der Zeit des Ruhens des Gewerbes besteht keine Sozialversicherungspflicht und die Kammerumlage reduziert sich. -(Rechtsgrundlage: § 93 GewO)

Löschung/Zurücklegung einer Gewerbeberechtigung:

Die Zurücklegung der Gewerbeberechtigung ist der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich mitzuteilen. Bei Gewerben, die vor dem 01.08.2002 erteilt wurden, ist der Original-Gewerbeschein der Behörde für die Löschung zu übermitteln. Die Zurücklegung wird mit dem Tag wirksam, an dem die Anzeige bei der Behörde einlangt und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich. Mit der Zurücklegung erlischt die Gewerbeberechtigung; dies wird im Gewerberegister vermerkt und die maßgeblichen Stellen (Wirtschaftskammer, Sozialversicherung, Standortgemeinde etc) werden verständigt. -(Rechtsgrundlage: § 86 GewO)

Betriebsanlagengenehmigung:

Für die Errichtung und den Betrieb gewerblicher Betriebsanlagen die geeignet sind das Leben und die Gesundheit von Personen sowie das Eigentum der Nachbarn zu gefährden und/oder die Nachbarn zu belästigen (Lärm, Staub, Erschütterungen etc), die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten zu beeinträchtigen oder nachteilige Einwirkungen auf die Beschaffenheit von Gewässern herbeizuführen, ist eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich; zuständige Behörde ist die Bezirkshauptmannschaft. Für die Genehmigungspflicht genügt die bloße Möglichkeit derartiger Auswirkungen. -(Rechtsgrundlage: § 74 ff GewO)

Gebühren und Verwaltungsabgaben im Zuge der Gewerbeanmeldung:

Neugründer im Sinne des Neugründungs-Förderungsgesetzes (NEUFÖG) sind von den Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben für durch die Neugründung unmittelbar veranlassten Schriften und Amtshandlungen befreit, wenn sie eine entsprechende Bestätigung vorlegen. Das Formular (Erklärung der Neugründung) ist im Internet unter <http://www.vorarlberg.at/formulare> oder bei der Wirtschaftskammer erhältlich und von dieser zu bestätigen.

Eine Neugründung liegt vor, wenn eine neue, bisher noch nicht vorhandene betriebliche Struktur geschaffen wird und der Betriebsinhaber sich bisher noch nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt hat. Bei einer Betriebsübertragung kann die Förderung in Anspruch genommen werden, wenn ein Wechsel in der Person des Betriebsinhabers bei einem bereits vorhandenen Betrieb vorliegt und der neue Betriebsinhaber sich bisher nicht in vergleichbarer Art beherrschend betrieblich betätigt hat.

Ansonsten sind folgende Gebühren und Verwaltungsabgaben zu entrichten:

Bei natürlichen Personen:

Gebühr für die Gewerbeanmeldung € 47,30 für eine
allfällige Geschäftsführerbestellung € 14,30 Gebühr für
Beilagen, jeweils € 3,90 Gebühr für die Ausfertigung des
Registerauszeuges € 7,20 Gebühr

für die Ausfertigung des Bescheides (bei Gewerben, die nicht bei Anmeldung ausgeübt
werden dürften; z.B. Baumeister, Brunnenmeister etc.) € 83,60

Verwaltungsabgabe für die Zurkenntnisnahme der Gewerbeanmeldung € 2,10 bei
Gewerben, die nicht bei Anmeldung ausgeübt werden dürften; z.B. Baumeister,
Brunnenmeister etc.) € 54,50

Bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes etc.:

für die Gewerbeanmeldung € 47,30 Gebühr für die Geschäftsführerbestellung € 14,30
Gebühr für Beilagen, jeweils € 3,90 Gebühr für die Ausfertigung des Registerauszeuges €
7,20 Gebühr

für die Ausfertigung des Bescheides (bei Gewerben, die nicht bei Anmeldung ausgeübt
werden dürften; z.B. Baumeister, Brunnenmeister etc.) € 83,60

Verwaltungsabgabe für die Zurkenntnisnahme der Gewerbeanmeldung: € 2,10 bei
Gewerben, die nicht bei Anmeldung ausgeübt werden dürften; z.B. Baumeister,
Brunnenmeister etc.) € 109,00

5. Berufsspezifische Informationen

Berufsbild

Das vorliegende Berufsbild gilt für alle Personen, die im Rahmen des freien Gewerbes „Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit..“ mittels einer oder mehrerer der im Methodenkatalog in der jeweils gültigen Fassung angeführten Methoden tätig sind.

Methodenkatalog

Die Methodenkataloge für die Humanenergetik, Tierenergetik und das Lebensraum-Consulting geben einen Überblick über die derzeit am häufigsten verwendeten energetischen Methoden. Die Kataloge erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und werden laufend ergänzt und weiterentwickelt. Wenn Sie Zweifel haben, ob die von Ihnen geplante Methode im Rahmen des **Energetiker**-Gewerbes ausgeübt werden kann, kontaktieren Sie bitte die Geschäftsstelle der gewerblichen Dienstleister bzw. die Gewerbeabteilung der Bezirkshauptmannschaft.

Für die Gewerbeanmeldung verwenden Sie bitte folgenden Gewerbewortlaut:

„Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels der Methode von Dr. Bach, mittels Biofeedback oder Bioresonanz, mittels Auswahl von Farben, mittels Auswahl von Düften, mittels Auswahl von Lichtquellen, mittels Auswahl von Aromastoffen, mittels Auswahl von Edelsteinen, mittels Auswahl von Musik, unter Anwendung kinesiologischer Methoden, mittels Interpretation der Aura, mittels Magnetfeldanwendung, durch sanfte Berührung des Körpers bzw. gezieltes Auflegen der Hände an bestimmten Körperstellen, mittels Cranio Sacral Balancing, durch Berücksichtigung bioenergetischer, geobiologischer, elektrobiologischer, baubiologischer und geomantischer Gesichtspunkte, durch Berücksichtigung der Auswirkungen der energetischen Geometrie und Lichtphysik, mittels Feng Shui, Zen, Vastu bzw. anderer lebensraumrelevanter Aspekte verschiedener Epochen und Kulturen, mittels Numerologie, mittels Wassersuche sowie radiästhetischen Untersuchungen mit Rute, Pendel etc, mittels Wahrnehmung raumenergetischer Phänomene mit und ohne Geräteunterstützung, durch Berücksichtigung von Planetenkonstellationen und lunaren Energien“

5.a) Humanenergetik

5.a.a) Berufsbild Humanenergetik

Präambel

Das vorliegende Berufsbild gilt für alle Personen, die im Rahmen des freien Gewerbes „Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit...“ mittels einer oder mehrerer der im Anhang „Methodenkatalog Humanenergetik“ in der jeweils gültigen Fassung angeführten Methoden tätig sind.

Es dient in erster Linie dazu:

- ein klares berufliches Selbstverständnis zu fördern,
- die Möglichkeiten und Grenzen der gewerblichen Tätigkeit zu definieren und
- den Gewerbetreibenden einen Katalog der dem Berufsbild Humanenergetik zugeordneten Methoden zu geben.

Auch den KlientInnen soll das vorliegende Berufsbild dabei behilflich sein, die Dienstleistungen der Humanenergetik transparent zu machen.

Weiters ist das Berufsbild auch als Darstellung der gemäß § 29 Gewerbeordnung 1994 (GewO) für den Gewerbeumfang maßgeblichen, eigentümlichen Arbeitsvorgänge sowie der in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen und Vereinbarungen zu verstehen.

Das Berufsbild kodifiziert somit gleichsam die aufgrund der Entwicklung gewachsene, gegenwärtige Auffassung der Branche und schlüsselt auf dieser Grundlage die dem Gewerbe eigentümlichen Tätigkeitsfelder auf.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Berufsstandes können das Berufsbild und die im Anhang genannten Methoden im Zuge der Weiterentwicklung des Gewerbes inhaltliche Änderungen erfahren.

Berufsbild

Die Ausübung des Berufes umfasst alle Tätigkeiten, die sich auf das wissenschaftlich derzeit noch nicht erfassbare Energiefeld, das alles umgibt und durchdringt, beziehen und schließt jede Form von Lebensenergie, Energielenkung und Energiefluss mit ein.

Die Hilfestellung erfolgt in folgenden Schritten:

1. Die Erhebung des energetischen Zustands durch Erfassung der Vorgeschichte der KlientInnen.
2. Die Untersuchung auf das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen von Blockaden, Fülle- oder Leerezuständen der Energieflüsse bzw. Über- oder Unteraktivität des Energiesystems.
3. Die Beurteilung der in Punkt 2. angeführten Zustände unter Verwendung energetischer Hilfsmittel wie z.B. Tensor, Muskeltest, Biofeedback etc. (siehe Anhang).
4. Die Anwendung der im Anhang genannten, energetischen Methoden einschließlich der Anwendung energetischer Substanzen (z.B. Blütenessenzen und andere komplementärmedizinische Substanzen im Sinne des § 1 Abs 3 Z 9 Arzneimittelgesetz, die keine Arzneimittel sind und nicht unter das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG, BGBl I Nr. 13/2006) fallen).

5. Die Zuführung, der zur Selbstheilung benötigten Energien, bzw. die Zuführung, Lenkung oder Ableitung der Energien, um eine Wiederherstellung der körperlichen und energetischen Ausgewogenheit und die damit verbundene Verbesserung des geistigen, seelischen, körperlichen und sozialen Wohlbefindens zu erreichen.
6. Die Gesundheitsförderung und Gesundheitserhaltung mit den im Anhang genannten, energetischen Methoden.
7. Die Empfehlung bzw. Herstellung energetischer Substanzen und Behelfe zur Abgabe an die KlientInnen, sofern sie keine Medizinprodukte im Sinne des Medizinproduktegesetzes oder Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes darstellen.

Grenzen des Tätigkeitsbereiches

Von der Ausübung des Berufes sind alle Tätigkeiten ausgeschlossen, die in den Vorbehaltsbereich reglementierter Gewerbe oder freier Berufe fallen.

Insbesondere ist zu beachten:

- HumanenergetikerInnen sind nicht zur Ausübung von medizinischen Tätigkeiten berechtigt. Diese fallen in den Vorbehaltsbereich des **ärztlichen Berufes**, der gemäß § 2 Abs 2 Ärztegesetz wie folgt definiert ist:

„Die Ausübung des ärztlichen Berufes umfasst jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird, insbesondere

1. *die Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von körperlichen und psychischen Krankheiten oder Störungen, von Behinderungen oder Missbildungen und Anomalien, die krankhafter Natur sind;*
 2. *die Beurteilung von in Z1 angeführten Zuständen bei Verwendung medizinisch-diagnostischer Hilfsmittel;*
 3. *die Behandlung solcher Zustände (Z1);*
 4. *die Vornahme operativer Eingriffe einschließlich der Entnahme oder Infusion von Blut;*
 5. *die Vorbeugung von Erkrankungen;*
 6. *die Geburtshilfe sowie die Anwendung von Maßnahmen der medizinischen Fortpflanzungshilfe;*
 7. *die Verordnung von Heilmitteln, Heilbehelfen und medizinisch-diagnostischen Hilfsmitteln;*
 8. *die Vornahme von Leichenöffnungen.“*
- HumanenergetikerInnen sind nicht zur Durchführung von individueller Beratung, Coaching und Betreuung von Menschen im Zusammenhang mit Persönlichkeitsthemen, beruflichen Themen, Lebensabschnittsthemen, persönlichen und sozialen Beziehungen sowie Kommunikationsthemen im Sinne des reglementierten Gewerbes **Lebens- und Sozialberatung** berechtigt, deren fachgerechte Durchführung die Erbringung des in der Lebens- und Sozialberatungsverordnung (BGBl. II Nr. 140/2003 idF BGBl. II Nr. 112/2006) angeführten Befähigungsnachweis voraussetzt.
 - HumanenergetikerInnen sind nicht zur bewussten und geplanten Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden berechtigt. Die fachgerechte Durchführung der **Psychotherapie** erfordert die Ausbildung zum Psychotherapeuten, die durch das Psychotherapiegesetz (BGBl. Nr. 361/1990 idF BGBl. I Nr. 98/2001) geregelt ist.

- HumanenergetikerInnen sind nicht zu Tätigkeiten berechtigt, die dem **physiotherapeutischen Dienst** zuzuordnen und durch das MTD-Gesetz geregelt sind. Dazu zählen gemäß § 2 Abs 1 MTD-Gesetz insbesondere alle Arten von Bewegungstherapie, manuelle Therapie der Gelenke, Heilmassagen, Reflexzonentherapien, Lymphdrainagen, Ultraschalltherapie, Atemtherapie, alle elektro-, thermo-, photo-, hydro- und balneotherapeutischen Maßnahmen sowie berufsspezifische Befundungsverfahren.
- Die gewerbliche Tätigkeit der HumanenergetikerInnen schließt insbesondere auch alle Tätigkeiten aus, die den reglementierten Gewerben der **Massage und der Kosmetik (Schönheitspflege)** vorbehalten sind. Dazu zählen auch Massagetechniken, die mit Shiatsu oder Akupressur vergleichbar sind, oder solche Tätigkeiten, die dem Massagegewerbe oder dem Kosmetik-Gewerbe vorbehaltene Kenntnisse der Hygiene erfordern.

Ebenso ist laut § 5 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) unter anderem Folgendes zu berücksichtigen:

„Es ist verboten, Lebensmittel mit zur Irreführung geeigneten Angaben in Verkehr zu bringen oder zu bewerben.

Zur Irreführung geeignete Angaben sind insbesondere

- 1. zur Täuschung geeignete Angaben über die Eigenschaften des Lebensmittels, wie Art, Identität, Beschaffenheit, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprung oder Herkunft und Herstellungs- oder Gewinnungsart;*
- 2. Angaben von Wirkungen oder Eigenschaften, die das Lebensmittel nicht besitzt;*
- 3. Angaben, durch die zu verstehen gegeben wird, dass das Lebensmittel besondere Eigenschaften besitzt, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Eigenschaften besitzen.“*

„Es ist verboten, beim Inverkehrbringen oder in der Werbung einem Lebensmittel Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuzuschreiben oder den Eindruck dieser Eigenschaften entstehen zu lassen.“

Sinngemäß gelten diese Aussagen auch für Kosmetika, wie z.B. Massageöle usw..

5.a.b) Methodenkatalog Humanenergetik

Stand vom 28. Februar 2014

(basierend auf dem Methodenkatalog Humanenergetik [MK HE]
gemäß dem Beschluss des Fachverbandsausschusses des
Allgemeinen Fachverbandes des Gewerbes vom 12. Juni 2007,
gemäß dem Beschluss des Fachverbandsausschusses des
Fachverbandes der gewerblichen Dienstleister gemäß § 65 WKG vom 1. Juni 2010,
in der Fassung des Beschlusses des Fachverbandsobmannes des
Fachverbandes der gewerblichen Dienstleister vom 28. Februar 2014)

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit
mittels der Methode von Dr. Bach (Art I Z 1 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind bspw. auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels Alpenblüten
- mittels Anwendung von Viteras Essenzen
- mittels australischer Buschblüten
- mittels australischer Wildblüten
- mittels Bachblüten
- mittels Blütenessenzen
- unter Zuhilfenahme von Buschessenzen, australischen oder kalifornischen Essenzen sowie Blütenessenzen nach Dr. Bach

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit
mittels Biofeedback und Bioresonanz (Art I Z 2 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind bspw. auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels Auswahl nicht hörbarer Frequenzen (Vibrationen)
- mittels bioenergetischer Schwingungsharmonisierung
- mittels bioenergetischer Messverfahren
- mittels biophysikalischer Energetik (Rayonex, Vitalfeld Wellness Pro)
- mittels der Methode nach Erich Körbler
- mittels Durchführung von Bioresonanztests auf Anordnung eines Arztes
- mittels Holopathie
- mittels IMEDIS-Methode
- mittels Iridologie
- mittels Kirlianfotografie
- mittels Orgonenergie
- mittels Prognos-System
- mittels Radionik
- mittels Tensor
- mittels Vitalfeld

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Auswahl von Farben (Art I Z 3 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind bspw. auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels Aura Soma
- mittels HAMANI Energies

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Auswahl von Düften (Art I Z 4 GR HG)**

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Auswahl von Lichtquellen (Art I Z 5 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind bspw. auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels LichtEnergetik
- mittels Softlaser (bis 500 mW)

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Auswahl von Aromastoffen (Art I Z 6 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind bspw. auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels ätherischer Öle
- mittels Körperkerzen (zB. Ohrkerzen)
- mittels Kräuterkunde nach der Säfte und Signaturlehre
- mittels Nomok-Technik

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Auswahl von Edelsteinen (Art I Z 7 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind bspw. auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels Auswahl von Edelsteinen durch Irisenergetik
- mittels Auswahl von Kristallen
- mittels Auswahl von Steinen

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Auswahl von Musik (Art I Z 8 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind bspw. auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels Auswahl von Tönen und Klängen
- mittels Entspannung durch Klang
- mittels Klangschalen und anderen Schwingungsinstrumenten wie Gong, Zimbeln etc.
- mittels Pentalogischer Klang-Energetik

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit unter Anwendung kinesiologischer Methoden (Art I Z 9 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind bspw. auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels AMATÉ-Kinesiologie (Aki)
- mittels Edu-Kinestetik
- mittels Elastoband
- mittels Hyperton-X
- mittels Musik-Kinesiologie
- mittels SIPS - Stress-Indikatorpunkt-System nach Ian Stubbing
- mittels Three in One Concepts
- mittels Touch for Health

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Interpretation der Aura (Art I Z 10 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind bspw. auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels Alohim Methode 21 Ebenen
- mittels Aurainterpretation („Integrative Lichtarbeit“)
- mittels Chakra-Ausgleich
- mittels EMF Balancing Technique
- mittels Energieflussanalyse (Meridiananalyse)
- mittels Energielenkung und Meridianen
- mittels Erkennen und Auflösen von Blockaden im feinstofflichen Bereich
- mittels Prana Energiearbeit
- mittels Wai Qi - Energieausgleich mittels berührungsloser Energieübertragung durch die Hände

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Magnetfeldanwendung (Art I Z 11 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut ist bspw. auch folgende Tätigkeit zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels Genesen Acutouchpointer
- mittels statischer Magnetfeldmatten

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit durch sanfte Berührung des Körpers bzw. gezieltes Auflegen der Hände an bestimmten Körperstellen (Art I Z 12 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind bspw. auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels Body Talk
- mittels EFT-Emotional Freedom Technique
- mittels Energieübertragung durch die Hände
- mittels FORERE
- mittels Holistic Pulsing
- mittels Jin Shin Jyutsu
- mittels Lomi Lomi Nui - Hawaiianische Körperarbeit
- mittels Meridianenergietechniken - MET (ausgenommen MET - Energie-Technik nach Franke)

- mittels metamorphischer Methoden
 - mittels Polarity
 - mittels Quanten- und Matrixenergetik
 - mittels Rhythmisches Körperbalancing mit ätherischen Ölen
 - mittels Strömen
- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit
mittels Cranio Sacraler Energiearbeit (Art I Z 13 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind bspw. auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels Cranio-Sacral-Balancing
- mittels Cranio Sacraler Impulsregulation

5.a.c) Standesregeln für Humanenergetiker

Standesregeln definieren die Rahmenbedingungen für eine ethische Berufsausübung, den Umgang mit Klienten und den fairen Wettbewerb mit Berufskollegen.

Für Humanenergetiker, also für alle Gewerbetreibenden im freien Gewerbe „Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen und energetischen Ausgewogenheit“, die Tätigkeiten personenbezogen ausüben, gelten die „Standesregeln für Humanenergetiker“, veröffentlicht vom Fachverband der Gewerblichen Dienstleister.

Die Standesregeln haben bindende Wirkung für alle Humanenergetiker.

Als sichtbares Zeichen und Bestätigung des hohen moralischen und ethischen Anspruchs der Humanenergetiker an sich selbst, sollen die Standesregeln dem Klienten eine noch höhere Sicherheit und Stärkung der Vertrauenssituation gewährleisten und dem Berufsstand der Humanenergetiker eine Akzeptanz als Gesundheitsdienstleister sichern.

Die Expertinnen und Experten der Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister und der Rechtsabteilung der Wirtschaftskammer Vorarlberg stehen jederzeit für eine kostenlose Beratung zu Fragen in Bezug auf die Standesregeln zur Verfügung.

Standesregeln

vom Fachverband der gewerblichen Dienstleister für die freien Gewerbe der Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit, deren Tätigkeiten personenbezogen ausgeübt werden (Humanenergetik)

Genehmigt vom Erweiterten Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich mit Beschluss gemäß § 19 Abs. 4 GO vom 23.4.2014

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Standesregeln sind anzuwenden auf die freien Gewerbe der Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit, deren Tätigkeiten personenbezogen ausgeübt werden (Humanenergetik).

Berufsethik

§ 2. (1) Gewerbetreibende im Sinne des § 1 beachten im Umgang mit Klienten folgende Vorgaben:

1. Sie sind verpflichtet, das Leben, die physische und psychische Gesundheit des Klienten nicht zu gefährden und die Tätigkeit ausschließlich am Wohle des Klienten auszurichten;
2. Sie begegnen den Klienten in einer Haltung der Achtsamkeit, Wertschätzung, Anteilnahme, Sorgfalt und hoher Verantwortlichkeit;
3. Sie stellen keine Diagnose, führen keine Therapien und Behandlungen im medizinischen Sinne durch oder üben keine Heilkunde im gesetzlichen Sinne aus. Sie stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass bei Klienten nicht der Eindruck entsteht, dass ärztliche Behandlungen durchgeführt werden oder Leistungen der freien Berufe oder reglementierten Gewerbe erbracht werden;
4. Sie achten und wahren die Willensfreiheit der Klienten. Sie unterlassen die Ausübung von Druck, Täuschungen, Manipulationen, das Aufzwingen der eigenen Meinung, die Beeinflussung durch Angstmacherei sowie anderer Formen von subtiler Beeinflussung auf den Klienten. Sie kultivieren Wertfreiheit und Offenheit in der Beziehung zum Klienten;
5. Sie achten sorgfältig auf die Autonomie, die freie Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit sowie die weltanschaulich-religiöse Individualität des Klienten und verletzen diese nicht;
6. Sie haben die angewandte Arbeitsmethode, ihre Wirkungsweise und ihre Grenzen in verständlicher, sachlicher und nachvollziehbarer Weise zu erklären;
7. Sie geben keine unseriösen Versprechen bezüglich der zu erwartenden Wirkung der angewandten Methode und verpflichten sich zur Bescheidenheit im Umgang mit Erfolgen;
8. Sie haben für Honorartransparenz, einen klar definierten Arbeitsumfang und einen ordnungsgemäßen Vertragsabschluss vor Auftragsbeginn Sorge zu tragen;
9. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass ein angemessener Arbeitsbereich zur Verfügung steht, der ausschließlich der Berufsausübung dient, dem Ansehen des Berufsstandes keinen Schaden zufügt und eine ungestörte Berufsausübung ermöglicht;
10. Sie sind zur Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten Angelegenheiten von Klienten verpflichtet. Diese Verschwiegenheit besteht nicht, wenn und insoweit der Klient ausdrücklich von dieser Pflicht entbindet.

(2) Gewerbetreibende im Sinne des § 1 beachten im Umgang mit Berufskollegen folgende Vorgaben:

1. Sie sind verpflichtet, das Ansehen des Berufsstandes nach außen zu wahren;
2. Sie haben der Arbeit anderer Berufsangehöriger Respekt und Anerkennung entgegenzubringen, auch wenn sich diese anderer Arbeitsmethoden bedienen. Sie unterlassen es, andere Berufsangehörige aus weltanschaulichen Gründen oder aufgrund anderer Meinungsverschiedenheiten zu verunglimpfen oder zu diffamieren;
3. Sie sind zur interdisziplinären Zusammenarbeit verpflichtet und bemühen sich um eine gute Beziehung und um Zusammenarbeit mit Angehörigen von Gesundheitsberufen und anderen angrenzenden Berufen.

Führung eines Klientenaktes

§ 3. Gewerbetreibende im Sinne des § 1 sind verpflichtet, schriftliche Aufzeichnungen über den Klienten und jede energetische Dienstleistung zu führen. Diese sind sieben Jahre aufzubewahren.

Standesgemäßes Verhalten

§ 4. (1) Gewerbetreibende im Sinne des § 1 sind zu standesgemäßem Verhalten verpflichtet. Jedes standeswidrige Verhalten ist zu unterlassen. Ein Verhalten ist dann standeswidrig, wenn es gegen die Berufsethik gemäß § 2 verstößt oder wenn es geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes zu beeinträchtigen oder die Interessen des Berufsstandes zu schädigen.

(2) Ein standeswidriges Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn ein Gewerbetreibender im Sinne des § 1

1. die berufliche Autorität missbraucht, um persönliche Vorteile zu erreichen oder um eine Abhängigkeit des Klienten herbeizuführen,
2. den Leidensdruck des Klienten ausnützt, um sich persönlich zu bereichern,
3. Berufsangehörige oder deren Leistungen oder andere Methoden in unsachlicher Weise herabsetzt,
4. energetische Behandlungen ohne Einverständnis des Klienten durchführt,
5. Leistungen unentgeltlich oder generell zu Bedingungen anbietet oder erbringt, die den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen kaufmännischen Geschäftsführung widersprechen,
6. sich auf sexuelle Handlungen oder Kontakte mit dem Klienten einlässt. Der Klient darf an intimen Körperstellen nicht berührt werden.

Berufsbezeichnung und Werbung

§ 5. (1) Gewerbetreibende, die im Rahmen des freien Gewerbes der Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit, ihre Tätigkeiten personenbezogen ausüben, führen die Berufsbezeichnung Humanenergetiker.

(2) Humanenergetiker dürfen im Umgang und Geschäftsverkehr mit ihren Klienten und in Ankündigungen die eigene Berufsbezeichnung nicht mit berufsfremden Zusätzen verbinden.

(3) Humanenergetiker haben sich im Umgang mit ihren Klienten, im Geschäftsverkehr und in Ankündigungen jeder unsachlichen oder unwahren Information im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufes zu enthalten.

(4) Humanenergetiker haben ihre Werbemaßnahmen und -informationen im Einklang mit der Berufsethik gemäß § 2 zu gestalten.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 6. Alle in diesen Standesregeln verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

Schlussbestimmung

§ 7. (1) Diese Standesregeln treten mit 23.6.2014 in Kraft.

5.a.d) 3-Ebenen Modell

Das Drei-Ebenen-Modell stellt den Arbeits- und Wirkungsbereich der HumanenergetikerInnen transparent und nachvollziehbar dar. Dieses Modell wurde von der „Bundesberufsgruppe der Humanenergetiker“ erarbeitet.

Grundlage für den Erfolg unserer Arbeit als HumanenergetikerInnen ist das Vertrauen der KlientInnen. Denn nur wenn sich diese bei uns professionell betreut und gut aufgehoben fühlen, kann unsere Hilfestellung zur Erreichung des körperlichen und energetischen Gleichgewichts auch wirklich angenommen werden. Neben der methodischen Kompetenz ist es dabei sehr wichtig, dass wir das WER, WAS und WIE für jeden verständlich erklären können. Damit unterstreichen wir zusätzlich unsere Professionalität.

Im energetischen Weltbild existiert jedes Lebewesen und jedes System nicht nur materiell - also körperlich -, sondern auch im feinstofflichen (nicht-materiellen) Bereich. Wir HumanenergetikerInnen arbeiten größtenteils auf der feinstofflichen Ebene.

1. Die erste Ebene des energetischen Weltbildes ist jene Ebene, auf der alle **Prinzipien und Baupläne** angesiedelt sind. Alles, was im Materiellen existiert, muss auf dieser Ebene als Prinzip und Bauplan angelegt sein. Für den Menschen würde dies das „Individuelle Höhere Selbst (IHS)“ darstellen: Dieses umfasst z.B. die individuellen Potentiale, Fähigkeiten und Talente jedes einzelnen Menschen und bildet somit eine Grundlage der möglichen Berufung bzw. des Berufs.
2. Die **energetische oder feinstoffliche Ebene** umfasst sämtliche Energien und Informationen, die uns umgeben bzw. durchdringen. Dabei unterscheiden wir zwischen der Informationsebene und der verdichteten Informationsebene. Letztere beinhaltet die Ebene der Chakren, Meridiane, der Aura, des Qi usw. Und genau in diesen Bereichen können wir HumanenergetikerInnen mit unseren gewerblichen Methoden laut Methodenkatalog, Menschen dabei unterstützen, Energieblockaden zu lösen und sich wieder in Balance zu bringen. Unsere Arbeitsmethoden zielen auf dieser Ebene beispielsweise nicht auf das materielle organische Herz, sondern auf das „feinstoffliche Herz“ wie Herzchakra, Herzmeridian, Wandlungsphase Feuer, u.v.m. ab.
3. Die **materielle Ebene** ist die dichteste Form der Erscheinung von Lebewesen und entspricht unserer „Alltagsrealität“ wie unser materieller Körper. Die Behandlungen auf dieser Ebene sind größtenteils anderen Berufsgruppen vorbehalten. Eine Kooperation mit ÄrztInnen, Physio- und PsychotherapeutInnen, Lebens- und SozialberaterInnen, MasseurInnen usw. ist somit nicht nur sinnvoll - sondern im Sinne der Ganzheitlichkeit - auch wünschenswert.

Ebene der Prinzipien und Baupläne

Talente
Potentiale

Individuelles
Höheres Selbst (IHS)



mit allen
Prinzipien, Bauplänen bis
hin zu unseren Fähigkeiten
und Talenten

Wir HumanenergetikerInnen arbeiten auf dieser Ebene

Energetische/Feinstoffliche Ebene



Informationsebene

Geistige Ebene u.a. mit
unseren Gedanken, Gefühlen

Ebene
verdichteter Energie
Meridiane, Chakren,
Aura, u.v.m.



Materielle Ebene

Alltagsrealität



unser Körper,
unsere physische
Verfassung

5.b) Lebensraum-Consulting

5.b.a) Berufsbild Lebensraum-Consulting

Beschluss des Fachverbandsausschusses des Allgemeinen Fachverbandes des Gewerbes vom 4. Juni 2008

Präambel

Das vorliegende Berufsbild gilt für alle Personen, die im Rahmen des freien Gewerbes „Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit...“ mittels einer oder mehrerer der im **Anhang „Methodenkatalog Lebensraum-Consulting“** in der jeweils gültigen Fassung angeführten Methoden tätig sind.

Es dient in erster Linie dazu:

- ein klares berufliches Selbstverständnis zu fördern,
- die Möglichkeiten und Grenzen der gewerblichen Tätigkeit zu definieren und
- den Gewerbetreibenden einen Katalog über die dem Berufsbild Lebensraum-Consulting zugeordneten Methoden zu geben.

Auch den KlientInnen soll das vorliegende Berufsbild dabei behilflich sein, die Dienstleistung Lebensraum-Consulting transparent zu machen.

Weiters ist das Berufsbild auch als Darstellung der gemäß § 29 Gewerbeordnung 1994 (GewO) für den Gewerbeumfang maßgeblichen, eigentümlichen Arbeitsvorgänge sowie der in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen und Vereinbarungen zu verstehen.

Das Berufsbild kodifiziert somit gleichsam die aufgrund der Entwicklung gewachsene, gegenwärtige Auffassung der Branche und schlüsselt auf dieser Grundlage die dem Gewerbe eigentümlichen Tätigkeitsfelder auf.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Berufsstandes können das Berufsbild und die im Anhang genannten Methoden im Zuge der Weiterentwicklung des Gewerbes inhaltliche Änderungen erfahren.

Berufsbild

Die Ausübung des Berufes umfasst alle Tätigkeiten, die sich auf das wissenschaftlich derzeit noch nicht erfassbare Energiefeld, das alles umgibt und durchdringt, beziehen und schließt jede Form von Lebensenergie, Energielenkung und Energiefluss mit ein.

Die Hilfestellung erfolgt in folgenden Schritten:

1. Die Erhebung des energetischen Zustandes des Lebensraumes.
2. Die Erhebung des individuellen Empfindens des Klienten/ der Klientin in Bezug zu seinem/ihrer Lebensraum.
3. Die Untersuchung auf das Vorliegen radiästhetischer Phänomene wie Wasseradern und sogenannte Erdmagnetfelder und Erdmagnetgitter, das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen von Blockaden, Fülle- oder Leerezuständen der Energieflüsse bzw. Über- oder Unteraktivität des Energiesystems des jeweiligen Lebensraumes.

4. Die Beurteilung der in den Punkten 1., 2. und 3. angeführten Zustände mit den im Anhang angeführten Methoden, wie z.B.:
 - a) mittels Verwendung radiästhetischer Methoden und Werkzeuge wie Tensor, Rute, Einhandrute, Pendel, udgl.
 - b) mittels Berücksichtigung von Planetenkonstellationen und lunaren Energien
 - c) mittels Numerologie und Symbolik
 - d) mittels Orientierungsmessung mittels technischer Geräte zur Erfassung von raumrelevanten baubiologischen bzw. elektrobiologischen Gegebenheiten
 - e) mittels lebensraumrelevanter Aspekte aus den Epochen und Kulturen wie zB. aus Feng Shui, Zen, Vastu und vieler Anderer
 - f) durch Berücksichtigung der relevanten bioenergetischen, geobiologischen, elektrobiologischen, baubiologischen und geomantischen Aspekte, sowie optischer und geschmacklicher Gesichtspunkte
5. Die lebensraumbezogene Anwendung der im Anhang genannten, energetischen Methoden einschließlich der Anwendung energetischer Substanzen (z.B. Blütenessenzen und andere komplementärmedizinische Substanzen im Sinne des § 1 Abs 3 Z 9 Arzneimittelgesetz, die keine Arzneimittel sind).
6. Die Zurverfügungstellung der benötigten Hilfsmittel (Kristalle, Farben, Essenzen,...) zur möglichen Balancierung der Lebensraumenergie bzw. zur Lenkung oder Ableitung von Energien, um eine Wiederherstellung der energetischen Ausgewogenheit des Lebensraumes und die damit verbundene Verbesserung des energetischen Raumempfindens anzustreben.
7. Die Empfehlung bzw. Herstellung energetischer Substanzen und Behelfe für die Balancierung des Lebensraumes, sofern sie keine Medizinprodukte im Sinne des Medizinproduktegesetzes oder Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes darstellen.

Grenzen des Tätigkeitsbereiches

Von der Ausübung des Berufes sind alle Tätigkeiten ausgeschlossen, die in den Vorbehaltsbereich reglementierter Gewerbe oder freier Berufe fallen.

Insbesondere ist zu beachten:

- Lebensraum-Consultants sind nicht zur Ausübung von Tätigkeiten berechtigt, die in den Vorbehaltsbereich von ZiviltechnikerInnen, InnenarchitektInnen, BaumeisterInnen und technischen Büros fallen:

Tätigkeiten, zu denen gemäß § 4 Ziviltechnikergesetz Ziviltechniker (Architekten, Ingenieurkonsulenten) berechtigt sind:

1. *Ziviltechniker sind, sofern bundesgesetzlich nicht eine besondere Berechtigung gefordert wird, auf dem gesamten, von ihrer Befugnis umfassten Fachgebiet zur Erbringung von planenden, prüfenden, überwachenden, beratenden, koordinierenden, mediativen und treuhänderischen Leistungen, insbesondere zur Vornahme von Messungen, zur Erstellung von Gutachten, zur berufsmäßigen Vertretung vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts, zur organisatorischen und kommerziellen Abwicklung von Projekten, ferner zur Übernahme von Gesamtplanungsaufträgen, sofern wichtige Teile der Arbeiten dem Fachgebiet des Ziviltechnikers zukommen, berechtigt.*

2. Unbeschadet der den Gewerbetreibenden zustehenden Rechte sind von den Ziviltechnikern berechtigt:
 - a) die Architekten zur Planung von Projekten ihres Fachgebietes, insbesondere von Monumentalbauten, Theatern, Festhallen, Ausstellungsgebäuden, Museumsbauten, Kirchen, Schulen und Spitälern des Bundes, der Länder und Gemeinden, sofern sie vom künstlerischen, kulturellen oder vom sozialen Standpunkt von Bedeutung sind;
 - b) die Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen zur Verfassung von Teilungsplänen zur katastralen und grundbücherlichen Teilung von Grundstücken und von Lageplänen zur grundbücherlichen Abschreibung ganzer Grundstücke, zu Grenzermittlungen nach dem Stande der Katastralmappe oder auf Grund von Urkunden, einschließlich Vermarkung und Verfassung von Plänen zur Bekanntgabe von Fluchtlinien;
 - c) die Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen zur Feststellung der Begrenzungen von Grubenmaßen, Überscharen, Gewinnungsfeldern, Grundstücken, auf die sich ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan für grundeigene mineralische Rohstoffe bezieht oder Speicherfelder sowie zur Ersichtlichmachung derartiger Begrenzungen in der Natur, sofern dies nicht im Widerspruch zu lit b steht.

Tätigkeiten, die gemäß § 134 Gewerbeordnung 1994 (GewO) iVm § 33 GewO den Technischen Büros vorbehalten sind:

§ 134 (1) Der Gewerbeumfang der Technischen Büros - Ingenieurbüros (§ 94 Z 69) umfasst die Beratung, die Verfassung von Plänen, Berechnungen und Studien, die Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen, die Ausarbeitung von Projekten, die Überwachung der Ausführung von Projekten, die Abnahme von Projekten und die Prüfung der projektgemäßen Ausführung einschließlich der Prüfung der projektbezogenen Rechnungen sowie die Erstellung von Gutachten auf einschlägigen Tätigkeitsfeldern, die einer Studienrichtung oder einem mindestens viersemestrigen Aufbaustudium einer inländischen Universität, einer Fachhochschule oder Hochschule künstlerischer Richtung oder einer einschlägigen inländischen berufsbildenden höheren Schule entsprechen.

(2) Der Berechtigungsumfang der Technischen Büros für Innenarchitektur umfasst sämtliche Befugnisse des Technischen Büros im Sinne des Abs. 1. Berührt die Tätigkeit des Technischen Büros für Innenarchitektur statisch relevante Bauteile, so ist deren konstruktive Bearbeitung und statische Berechnung durch einen hiezu Befugten durchzuführen.

(4) Gewerbetreibende, die eine Berechtigung gemäß Abs. 1 besitzen, sind im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur Vertretung des Auftraggebers vor Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts berechtigt

§ 33 (1) Die Prüfung und Überwachung von Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen darf, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur von den zur Herstellung der betreffenden Anlagen, Einrichtungen oder Gegenstände berechtigten Gewerbetreibenden und im Rahmen ihres Tätigkeitfeldes von zur Ausübung des Gewerbes eines Technischen Büros (§ 94 Z. 69) berechtigten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.

- Lebensraum-Consultants sind nicht zur Ausübung von medizinischen Tätigkeiten berechtigt. Diese fallen in den Vorbehaltsbereich des **ärztlichen Berufes**, der gemäß § 2 Abs 2 Ärztegesetz wie folgt definiert ist:

„Die Ausübung des ärztlichen Berufes umfasst jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit, die unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt wird, insbesondere

1. *die Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von körperlichen und psychischen Krankheiten oder Störungen, von Behinderungen oder Missbildungen und Anomalien, die krankhafter Natur sind;*
 2. *die Beurteilung von in Z1 angeführten Zuständen bei Verwendung medizinisch-diagnostischer Hilfsmittel;*
 3. *die Behandlung solcher Zustände (Z1);*
 4. *die Vornahme operativer Eingriffe einschließlich der Entnahme oder Infusion von Blut;*
 5. *die Vorbeugung von Erkrankungen;*
 6. *die Geburtshilfe sowie die Anwendung von Maßnahmen der medizinischen Fortpflanzungshilfe;*
 7. *die Verordnung von Heilmitteln, Heilbehelfen und medizinisch-diagnostischen Hilfsmitteln;*
 8. *die Vornahme von Leichenöffnungen.“*
- Lebensraum-Consultants sind nicht zur Durchführung von individueller Beratung, Coaching und Betreuung von Menschen im Zusammenhang mit Persönlichkeitsthemen, beruflichen Themen, Lebensabschnittsthemen, persönlichen und sozialen Beziehungen sowie Kommunikationsthemen im Sinne des reglementierten Gewerbes **Lebens- und Sozialberatung** berechtigt, deren fachgerechte Durchführung die Erbringung des in der Lebens- und Sozialberatungsverordnung (BGBL.II Nr. 140/2003 idF BGBL. II Nr. 112/2006) angeführten Befähigungsnachweis voraussetzt.
 - Lebensraum-Consultants sind nicht zur bewussten und geplanten Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden berechtigt. Die fachgerechte Durchführung der **Psychotherapie** erfordert die Ausbildung zum Psychotherapeuten, die durch das Psychotherapiegesetz (BGBL. Nr. 361/1990 idF BGBL. I Nr. 98/2001) geregelt ist.
 - Lebensraum-Consultants sind nicht zu Tätigkeiten berechtigt, die dem **physiotherapeutischen Dienst** zuzuordnen und durch das MTD-Gesetz (MTD = Medizinisch Technischer Dienst) geregelt sind. Dazu zählen gemäß § 2 Abs 1 MTD-Gesetz insbesondere alle Arten von Bewegungstherapie, manuelle Therapie der Gelenke, Heilmassagen, Reflexzonentherapien, Lymphdrainagen, Ultraschalltherapie, Atemtherapie, alle elektro-, thermo-, photo-, hydro- und balneotherapeutischen Maßnahmen sowie berufsspezifische Befundungsverfahren.
 - Die gewerbliche Tätigkeit der Lebensraum-Consultants schließt insbesondere auch alle Tätigkeiten aus, die den reglementierten Gewerben der **Massage und der Kosmetik (Schönheitspflege)** vorbehalten sind. Dazu zählen auch Massagetechniken, die mit Shiatsu oder Akupressur vergleichbar sind, oder solche Tätigkeiten, die dem Massagegewerbe oder dem Kosmetik-Gewerbe vorbehaltene Kenntnisse der Hygiene erfordern.

Ebenso ist laut § 5 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) unter anderem Folgendes zu berücksichtigen:

„Es ist verboten, Lebensmittel mit zur Irreführung geeigneten Angaben in den Verkehr zu bringen oder zu bewerben.

Zur Irreführung geeignete Angaben sind insbesondere

1. zur Täuschung geeignete Angaben über die Eigenschaften des Lebensmittels, wie Art, Identität, Beschaffenheit, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprung oder Herkunft und Herstellungs- oder Gewinnungsart;
2. Angaben von Wirkungen oder Eigenschaften, die das Lebensmittel nicht besitzt;
3. Angaben, durch die zu verstehen gegeben wird, dass das Lebensmittel besondere Eigenschaften besitzt, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Eigenschaften besitzen.“

„Es ist verboten, beim Inverkehrbringen oder in der Werbung einem Lebensmittel Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuzuschreiben oder den Eindruck dieser Eigenschaften entstehen zu lassen.“

5.b.b) Methodenkatalog Lebensraum-Consulting

Beschluss des Fachverbandsausschusses des Allgemeinen Fachverbandes des Gewerbes vom 4. Juni 2008

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Biofeedback und Bioresonanz (Art I Z 2 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind beispielsweise auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels bioenergetischer Schwingungsharmonisierung
- mittels bioenergetischer Messverfahren
- mittels Kirlianfotografie
- mittels Radionik
- mittels Tensor

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Auswahl von Farben (Art I Z 3 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind beispielsweise auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels Aura Soma
- mittels Auswahl von Wand- und Objektfarben zur Raumharmonisierung

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Auswahl von Düften (Art I Z 4 GR HG)**

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Auswahl von Lichtquellen (Art I Z 5 GR HG)**

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Auswahl von Aromastoffen (Art I Z 6 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind beispielsweise auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels ätherischer Öle
- mittels Kräuterkunde nach der Säfte und Signaturlehre

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Auswahl von Edelsteinen (Art I Z 7 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind beispielsweise auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels Auswahl von Edelsteinen
- mittels Auswahl von Kristallen
- mittels Auswahl von Steinen

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Auswahl von Musik (Art I Z 8 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind beispielsweise auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels Auswahl von Tönen und Klängen
- mittels Klangschalen und anderen Schwingungsinstrumenten wie Gong, Zimbeln etc.

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Interpretation der Aura (Art I Z 10 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind beispielsweise auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels Energieflussanalyse des Lebensraumes
- mittels Erkennen und Auflösen von Blockaden im feinstofflichen Bereich des Lebensraumes

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit durch Berücksichtigung bioenergetischer, geobiologischer, elektrobiologischer, baubiologischer und geomantischer sowie optischer und geschmacklicher Gesichtspunkte (Art I Z 15 GR HG)**
- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit durch Berücksichtigung der Auswirkungen der energetischen Geometrie und Lichtphysik (Art I Z 16 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut ist beispielsweise auch folgende Tätigkeit zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels Pyramidenenergie

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit durch Berücksichtigung von Planetenkonstellationen und lunaren Energien (Art I Z 17 GR HG)**
- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Feng Shui, Zen, Vastu bzw. anderer lebensraumrelevanter Aspekte verschiedener Epochen und Kulturen (Art I Z 18 GR HG)**

- Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Numerologie und Symbolik (Art I Z 19 GR HG)
- Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels radiästhetischer Untersuchungen mittels Rute und Pendel (Art I Z 20 GR HG)

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut ist beispielsweise auch folgende Tätigkeit zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit - mittels Wassersuche mittels Rute, Pendel, Muten etc.

- Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Wahrnehmung raumenergetischer Phänomene mit und ohne Geräteunterstützung (Art I Z 21 GR HG)

5.c) Tierenergetik

5.c.a) Berufsbild Tierenergetik

Präambel

Das vorliegende Berufsbild gilt für alle Personen, die im Rahmen des freien Gewerbes „Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit...“ mittels einer oder mehrerer der im **Anhang „Methodenkatalog Tierenergetik“** in der jeweils gültigen Fassung angeführten Methoden tätig sind.

Es dient in erster Linie dazu:

- ein klares berufliches Selbstverständnis zu fördern,
- die Möglichkeiten und Grenzen der gewerblichen Tätigkeit zu definieren und
- den Gewerbetreibenden einen Überblick über die dem Berufsbild Tierenergetik zugeordneten Methoden zu geben.

Auch den KlientInnen soll das vorliegende Berufsbild dabei behilflich sein, die Dienstleistungen der Tierenergetik transparent zu machen.

Weiters ist das Berufsbild auch als Darstellung der gemäß § 29 Gewerbeordnung 1994 (GewO) für den Gewerbeumfang maßgeblichen, eigentümlichen Arbeitsvorgänge sowie der in den beteiligten gewerblichen Kreisen bestehenden Anschauungen und Vereinbarungen zu verstehen.

Das Berufsbild kodifiziert somit gleichsam die aufgrund der Entwicklung gewachsene, gegenwärtige Auffassung der Branche und schlüsselt auf dieser Grundlage die dem Gewerbe eigentümlichen Tätigkeitsfelder auf.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Berufsstandes können das Berufsbild und die im Anhang genannten Methoden im Zuge der Weiterentwicklung des Gewerbes inhaltliche Änderungen erfahren.

Berufsbild

Die Ausübung des Berufes umfasst alle Tätigkeiten, die sich auf das wissenschaftlich derzeit noch nicht erfassbare Energiefeld, das alles umgibt und durchdringt, beziehen und schließt jede Form von Lebensenergie, Energielenkung und Energiefluss mit ein.

Die Hilfestellung erfolgt in folgenden Schritten:

1. Die Erhebung des energetischen Zustands durch Erfassung der Vorgeschichte des Tieres.
2. Die Untersuchung auf das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen von Blockaden, Fülle- oder Leerezuständen der Energieflüsse bzw. Über- oder Unteraktivität des Energiesystems.
3. Die Beurteilung der in Punkt 2. angeführten Zustände unter Verwendung energetischer Hilfsmittel wie z.B. Tensor, Muskeltest, Biofeedback etc. (siehe Anhang).
4. Die Anwendung der im Anhang genannten, energetischen Methoden einschließlich der Anwendung energetischer Substanzen (z.B. Blütenessenzen und andere komplementär-

medizinische Substanzen im Sinne des § 1 Abs 3 Z 9 Arzneimittelgesetz, die keine Arzneimittel sind).

5. Die Zuführung, der zur Selbstheilung benötigten Energien, bzw. die Zuführung, Lenkung oder Ableitung der Energien, um eine Wiederherstellung der körperlichen und energetischen Ausgewogenheit und die damit verbundene Verbesserung des geistigen, seelischen, körperlichen und sozialen Wohlbefindens zu erreichen.
6. Die Gesundheitsförderung und Gesundheitserhaltung mit den im Anhang genannten, energetischen Methoden.
7. Die Empfehlung bzw. Herstellung energetischer Substanzen und Behelfe zur Abgabe an die KlientInnen, sofern sie keine Medizinprodukte im Sinne des Medizinproduktegesetzes oder Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes darstellen.

Grenzen des Tätigkeitsbereiches

Von der Ausübung des Berufes sind alle Tätigkeiten ausgeschlossen, die in den Vorbehaltsbereich reglementierter Gewerbe oder freier Berufe fallen.

Insbesondere ist zu beachten:

- TierenergetikerInnen sind nicht zur Ausübung von medizinischen Tätigkeiten berechtigt. Folgende Tätigkeiten dürfen gemäß § 12 Abs 1 Tierärztegesetz **nur von Tierärzten** ausgeübt werden (*vorbehaltene Tätigkeiten*):
 1. *Untersuchung und Behandlung von Tieren;*
 2. *Vorbeugungsmaßnahmen medizinischer Art gegen Erkrankungen von Tieren;*
 3. *operative Eingriffe an Tieren;*
 4. *Impfung, Injektion, Transfusion, Infusion, Instillation und Blutabnahme bei Tieren;*
 5. *Verordnung und Verschreibung von Arzneimitteln für Tiere;*
 6. *Schlachttier- und Fleischuntersuchung;*
 7. *Ausstellung von tierärztlichen Zeugnissen und Gutachten;*
 8. *künstliche Besamung von Haustieren.“*

Ebenso ist laut § 5 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) unter anderem Folgendes zu berücksichtigen:

„Es ist verboten, Lebensmittel mit zur Irreführung geeigneten Angaben in Verkehr zu bringen oder zu bewerben.

Zur Irreführung geeignete Angaben sind insbesondere

- 1. zur Täuschung geeignete Angaben über die Eigenschaften des Lebensmittels, wie Art, Identität, Beschaffenheit, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprung oder Herkunft und Herstellungs- oder Gewinnungsart;*
- 2. Angaben von Wirkungen oder Eigenschaften, die das Lebensmittel nicht besitzt;*
- 3. Angaben, durch die zu verstehen gegeben wird, dass das Lebensmittel besondere Eigenschaften besitzt, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Eigenschaften besitzen.“*

„Es ist verboten, beim Inverkehrbringen oder in der Werbung einem Lebensmittel Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuzuschreiben oder den Eindruck dieser Eigenschaften entstehen zu lassen.“

5.c.b) Methodenkatalog Tierenergetik

Stand vom 9. August 2013

(basierend auf dem Methodenkatalog Tierenergetik
gemäß dem Beschluss des Fachverbandsausschusses des
Allgemeinen Fachverbandes des Gewerbes vom 4. Juni 2008,
gemäß dem Beschluss des Fachverbandsausschusses des
Fachverbandes der gewerblichen Dienstleister gemäß § 65 WKG vom 1. Juni 2010,
in der Fassung des Beschlusses des Fachverbandsobmannes des
Fachverbandes der gewerblichen Dienstleister vom 9. August 2013)

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit
mittels der Methode von Dr. Bach (Art I Z 1 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind bspw. auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels Alpenblüten
- mittels australischer Buschblüten
- mittels australischer Wildblüten
- mittels Bachblüten
- mittels Blütenessenzen
- unter Zuhilfenahme von Buschessenzen, australischen oder kalifornischen Essenzen sowie Blütenessenzen nach Dr. Bach

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit
mittels Biofeedback und Bioresonanz (Art I Z 2 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind bspw. auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels bioenergetischer Schwingungsharmonisierung
- mittels bioenergetischer Messverfahren
- mittels der Methode nach Erich Körbler
- mittels Durchführung von Bioresonanztests auf Anordnung eines Arztes
- mittels Kirlianfotografie
- mittels Orgonenergie
- mittels Prognos-System
- mittels Radionik
- mittels Tensor
- mittels Vitalfeld

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit
mittels Auswahl von Farben (Art I Z 3 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind bspw. auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels Aura Soma

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit
mittels Auswahl von Düften (Art I Z 4 GR HG)**

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit
mittels Auswahl von Lichtquellen (Art I Z 5 GR HG)**

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Auswahl von Aromastoffen (Art I Z 6 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind bspw. auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels ätherischer Öle
- mittels Kräuterkunde nach der Säfte und Signaturlehre

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Auswahl von Edelsteinen (Art I Z 7 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind bspw. auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels Auswahl von Edelsteinen durch Irisenergetik
- mittels Auswahl von Kristallen
- mittels Auswahl von Steinen

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Auswahl von Musik (Art I Z 8 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind bspw. auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels Auswahl von Tönen und Klängen
- mittels Entspannung durch Klang
- mittels Klangschalen und anderen Schwingungsinstrumenten wie Gong, Zimbeln etc.

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit unter Anwendung kinesiologischer Methoden (Art I Z 9 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind bspw. auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- durch energetische Bewegungsanalyse (bei Tieren)
- mittels Edu-Kinestetik
- mittels Hyperton-X
- mittels SIPS - Stress-Indikatorpunkt-System nach Ian Stubbing
- mittels Three in One Concepts
- mittels Touch for Health

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Interpretation der Aura (Art I Z 10 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind bspw. auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit

- mittels Aurainterpretation („Integrative Lichtarbeit“)
- mittels Chakra-Ausgleich
- mittels Energieflussanalyse (Meridiananalyse)
- mittels Energielenkung und Meridianen
- mittels Erkennen und Auflösen von Blockaden im feinstofflichen Bereich
- mittels Prana Energiearbeit
- mittels Wai Qi - Energieausgleich mittels berührungsloser Energieübertragung durch die Hände

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Magnetfeldanwendung (Art I Z 11 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut ist bspw. auch folgende Tätigkeit zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit
- mittels statischer Magnetfeldmatten

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit durch sanfte Berührung des Körpers bzw. gezieltes Auflegen der Hände an bestimmten Körperstellen (Art I Z 12 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind bspw. auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit
- mittels Body Talk
- mittels Energieübertragung durch die Hände
- mittels Holistic Pulsing
- mittels Jin Shin Jyutsu
- mittels Meridianenergietechniken - MET (ausgenommen MET - Energie-Technik nach Franke)

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Cranio Sacraler Energiearbeit (Art I Z 13 GR HG)**

Diesem Gewerbeberechtigungswortlaut sind bspw. auch folgende Tätigkeiten zuzuordnen:

Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit
- mittels Cranio-Sacral-Balancing
- mittels Cranio Sacraler Impulsregulation

- **Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit mittels Bowen-Technik (Art I Z 14 GR HG)**

6. Klienteninformation

Der Gewerbeumfang des **Energetikers** beschränkt sich auf Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen und energetischen Ausgewogenheit (siehe Berufsbild). Auf keinen Fall darf der **Energetiker** den Eindruck erwecken, medizinische Tätigkeiten anzubieten. Weisen Sie den Kunden vor Beginn der Anwendung darauf hin, dass die energetische Behandlung kein Ersatz für eine ärztliche Diagnose und Heilbehandlung darstellt!

Wir empfehlen Ihnen, den Kunden schriftlich bestätigen zu lassen, dass er über den Umfang der energetischen Behandlung und die Abgrenzung zu anderen Berufen (ärztlicher Beruf, Lebens- und Sozialberater, Psychotherapie, Massage usw.) informiert wurde. Diese Auskunft dient zum einen der Information des Kunden, zum anderen aber auch einer Absicherung des **Energetikers**. Auf der nächsten Seite finden Sie ein Muster für eine solche freiwillige Kundeninformation.

Name und Anschrift des Energetikers/der Energetikerin

A U F K L Ä R U N G

[H u m a n e n e r g e t i k]

Die energetische Hilfestellung beschäftigt sich ausschließlich mit der Aktivierung und Harmonisierung körpereigener Energiefelder (Lebensenergie). Ich wurde darüber informiert und nehme zur Kenntnis, dass ich ausnahmslos energetische Beratung erhalte, die unter Zuhilfenahme von

oder ähnlichen gewerblich erlaubten Methoden durchgeführt wird.

Da diese Maßnahmen der Wiederherstellung und Harmonisierung der körpereigenen Energiefelder dienen, stellen sie keine Heilbehandlung dar. Die Wirkungsweise und der Erfolg der energetischen Behandlung ist naturwissenschaftlich nicht belegt bzw. bei bestimmten Methoden widerlegt.

Dementsprechend stellt die energetische Hilfestellung keinerlei Ersatz für ärztliche Diagnose und Behandlung dar, auch keinerlei Ersatz für psychologische oder psychotherapeutische Behandlung oder Untersuchung. Sämtliche Aussagen und Ratschläge sind keine Diagnosen sondern stellen reine energetische Zustandsbeschreibungen dar.

Ich wurde darüber informiert, dass ich mich für die Diagnoseerstellung und Therapie an meinen Arzt/meine Ärztin zu wenden habe.

Ich habe vor Unterschriftsleistung obigen Inhalt genauestens gelesen, vollinhaltlich verstanden und gutgeheißen.

Angaben zum Klienten/zur Klientin:

Name: _____

Adresse: _____

Ort, Datum

Unterschrift

7. Kollektivvertrag

Angestellte von Unternehmen, die dem Fachverband der gewerblichen Dienstleister, Berufsgruppe **Energetiker**, angehören, unterliegen dem „**Rahmenkollektivvertrag für Angestellte in Gewerbe und Handwerk, in der Dienstleistung, in Information und Consulting**“.

Fachgruppenmitglieder können den aktuellen Kollektivvertrag mit nachfolgendem Link downloaden:

www.wko.at/kollektivvertrag

Die Fachgruppengeschäftsstelle sendet Ihnen den Kollektivvertrag auf Anfrage auch gerne zu (kostenpflichtig).

8. Betriebsanlagengenehmigung - schon daran gedacht?

Bevor Sie einen Miet- oder Pachtvertrag abschließen oder einen Betrieb übernehmen, sollten Sie sich unbedingt mit dem Thema Betriebsanlagengenehmigung auseinandersetzen!

Was ist eine Betriebsanlage?

Eine Betriebsanlage umfasst alle Gebäude, Räume, Freiflächen, betriebliche Einrichtungen und Anlagen, die eine betriebliche Einheit darstellen und regelmäßig der Gewerbeausübung dienen (z.B. ein Gasthaus, eine Werkstatt, ein Verkaufslokal, ein Lager, etc.)

Wann ist eine Betriebsanlage genehmigungspflichtig?

Genehmigungspflichtig sind Betriebsanlagen, wenn aus dem üblichen Betriebsgeschehen auch nur eine der angeführten Auswirkungen (Gefährdungen, Belästigungen) auftreten kann:

- Belästigung der Nachbarn durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterungen, etc. (z.B. Maschinen, Be- und Entladetätigkeiten, Produktionsvorgänge)
- Gefahren für den Betriebsinhaber, für Kunden, Gäste und Nachbarn
- Gefahren für das Eigentum oder andere Rechte der Nachbarn
- Verschmutzung von Gewässern oder Grundwasser
- Beeinträchtigungen des öffentlichen Verkehrs (z.B. durch Liefertätigkeiten)
- Störungen der Religionsausübung, des Schulunterrichtes oder einer Kur- oder Krankenanstalt

Bei Unklarheiten über die Genehmigungspflicht einer Betriebsanlage empfiehlt sich eine Abklärung mit der Bezirkshauptmannschaft. Diese entscheidet im Zweifelsfall auf Antrag des Betreibers mittels Feststellungsbescheid darüber, ob ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist oder nicht.

Informationen und Beratung zum Thema erhalten Sie in unserem Gründerservice sowie im Rechtsservice.

Eine erste Übersicht zum Projektablauf finden Sie in unserem **Leitfaden zu gewerblichen Anlagenprojekten**. Dieser steht unter <http://wko.at/vlbg/rechtsservice> zum Download zur Verfügung.

Stand März 2015

Wirtschaftskammer Vorarlberg
Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister
Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch
Tel. 05522 305-279, Fax 05522 305-143
www.dienstleister-vorarlberg.at
www.humanenergetik.or.at